



Die Bestimmungen dieser Schedule (die „*Software-Schedule*“) gelten zusätzlich zu den *Master Terms* für sämtliche *Software*, die dem *Kunden* zur Verfügung gestellt wird.

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese *Software Schedule* findet stets Anwendung, wenn der *Kunde Software* lizenziert. In dieser *Software Schedule* in kursiv dargestellte Begriffe, die nicht in dieser *Software Schedule* definiert werden, werden in den *Master Terms* definiert.
- 1.2. Abweichend von oder zusätzlich zu den nach dieser *Software Schedule* gewährten Rechten, können in einzelnen Fällen zusätzliche oder geänderte Rechte gelten, die in einer *Order Form* dargelegt sind.

2. LIEFERUNG, INSTALLATION UND HOSTING

- 2.1. Lieferung. *TR* wird sich in angemessener Weise bemühen, dem *Kunden* die *Software* (oder, soweit zutreffend, einen elektronischen Schlüssel zur Aktivierung der *Software*) an dem in der *Order Form* genannten Datum oder - wenn kein solches Datum genannt ist - innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab dem Datum zu übergeben, an dem die *Order Form* für beide Parteien verbindlich wird. *TR* kann die *Software* zur Verfügung stellen, indem der *Kunde* aufgefordert wird, sie abzurufen, oder indem sie dem *Kunden* mittels eines elektronischen Verfahrens geliefert wird. Der *Kunde* ist verpflichtet, *TR* innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt der *Software* schriftlich über jegliche mangelhaft gelieferte Medien zu informieren. *TR* wird mangelhafte Medien unentgeltlich ersetzen. Es ist Aufgabe des *Kunden*, die *Software* in dem nach dem *Agreement* zulässigen Umfang zu vervielfältigen und an alle *User* oder *Authorized Positions* zu verteilen.
- 2.2. Betriebsanweisungen, Installation und Hosting. *TR* stellt dem *Kunden* die Betriebs- und Installationsanweisungen für die *Software* zur Verfügung. Wenn *TR* die *Software* hostet, ist der *Kunde* damit einverstanden, dass (a) *TR* für die Installation der maßgeblichen *Software*, *Upgrades* und *Updates* auf den Systemen von *TR* zuständig ist und dass dafür zusätzliche *Entgelte* anfallen können; und (b) *TR* Änderungen mit kürzeren, als den nach dem *Master Terms* geltenden Fristen, ankündigen kann.
- 2.3. Bestätigungen. Auf Verlangen von *TR* unterzeichnet der *Kunde* eine Bestätigung der Lieferung, Installation und/oder der Abnahme, der *Software*.

3. ABNAHME

Die Abnahme findet statt, wenn *TR* dem *Kunden* die *Software* erstmalig nach Ziffer 2.1 zur Verfügung stellt.

4. NUTZUNGSRECHTE UND -BESCHRÄNKUNGEN

- 4.1. Software. Vorbehaltlich den Bestimmungen des *Agreements* gewährt *TR* dem *Kunden* ein beschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die *Software* für die Zahl der *Authorized Positions* in der vorgegebenen Betriebsumgebung an den *Authorized Locations* nur für seine eigenen internen Geschäftszwecke zu installieren und zu nutzen. Der *Kunde* darf die *Software* nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von *TR*, die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf, an andere Standorte als die *Authorized Locations* übertragen, vorausgesetzt dass (i) nach der Übertragung die Anzahl der *Authorized Locations* und die Anzahl und der Typ der *Authorized Positions* nicht die nach der *Order Form* jeweils zulässige Anzahl übersteigt; und (ii) der *Kunde* etwaige anfallende

Entgelte zahlt oder etwaige „zusätzliche Bestimmungen“ einhält, die im Fall einer solchen Übertragung gelten. *Wenn in der *Order Form* nichts anderes bestimmt ist, ist die Lizenz des *Kunden* darauf beschränkt, eine einzelne Kopie der *Software* zu Produktivzwecken und eine angemessene Anzahl von Kopien zu nicht-produktiven Zwecken in Schulungen, bei Tests und bei Backup- oder Notfallwiederherstellungs-Maßnahmen zu nutzen.

- 4.2. Embedded Software. Hinweis: diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn die Software in der Order Form als „Embedded Software“ bezeichnet wird. *TR* gewährt dem *Kunden* das Recht (i) die *Embedded Software* unverändert in der Form, in der *TR* sie dem *Kunden* liefert, in ein *Kundenprodukt* einzubetten oder mit einem *Kundenprodukt* zu verlinken oder zu verbinden; und (ii) die *Embedded Software* zu vervielfältigen und nur in Verbindung mit dem *Kundenprodukt* an *User* oder *Sublizenznehmer* weiterzugeben, vorausgesetzt, dass der *Kunde* die *Embedded Software*, soweit das technisch möglich ist, so in das *Kundenprodukt* einbindet, dass der *User* oder *Sublizenznehmer* nicht direkt auf die *Embedded Software* zugreifen, sondern sie nur als Teil des *Kundenproduktes* und in Verbindung mit dem *Kundenprodukt* nutzen kann; und (iii) dem *User* oder *Sublizenznehmer* jeder unmittelbare Zugriff auf die *Embedded Software* oder jede unmittelbare Verwendung der *Embedded Software* vertraglich untersagt wird. Zusätzlich gewährt *TR* dem *Kunden* das Recht, die *Dokumentation*, die zur Weitergabe an *User* oder *Sublizenznehmer* bestimmt ist, im Zusammenhang mit der Weitergabe von *Embedded Software* zu vervielfältigen und zusammen mit dem *Kundenprodukt* zu verbreiten.
- 4.3. Development Software. Hinweis: diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn die Software in der Order Form als „Development Software“ bezeichnet wird. Wenn der *Kunde* *Development Software* nutzt, darf der *Kunde* (a) die *Development Software* nur für Zwecke der Weiterentwicklung oder Modifizierung der *Kundenprodukte* nutzen, um diese mit den Produkten von *TR* oder den *Konzerngesellschaften* von *TR* zu verbinden. *Kundenprodukte* dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung von *TR* an Dritte unterlizenziert werden; und (b) wenn *TR* der Unterlizenzierung von *Kundenprodukten* zustimmt, darf der *Kunde* eine Unterlizenz für eine Objektcode Version der *Development Software* nur als integrierten Bestandteil der *Kundenprodukte* gewähren, vorausgesetzt dass, (i) der *Sublizenznehmer* sich nur dann unmittelbar mit der *Development Software* verbinden oder diese nutzen darf, wenn dies als Teil und in Verbindung mit den *Kundenprodukten* erfolgt und der *Kunde* jegliche andere Nutzung (einschließlich der weiteren Unterlizenzierung) vertraglich untersagt; (ii) der *Kunde* keine Erklärungen, Garantien, Gewährleistungen oder Verpflichtungen bezüglich der *Development Software* abgibt, und *Sublizenznehmern* keine *Dokumentation* hinsichtlich der *Development Software* überlässt; und (iii) der *Kunde*, im Fall der Kündigung einer *Order Form* für *Development Software* durch *TR* wegen einer Vertragsverletzung durch den *Kunden*, die *Kundenprodukte*, die unter Nutzung der *Development Software* entwickelt wurden oder die *Development Software* enthalten, löschen oder deren Löschung veranlassen muss. Der *Kunde* haftet für

jegliche Verletzung dieser Bestimmungen durch *Sublizenznehmer*.

4.4. **Backups.** Der *Kunde* darf bis zu zwei Backup-Kopien der als Teil der *Services* gelieferten *Software* für jede *Authorized Location* anfertigen, an der er die *Software* installieren darf. Soweit nach einer *Order Form* nicht etwas anders gilt, dürfen Backups im Livebetrieb des Hauptproduktivsystems nur zu Testzwecken installiert werden.

4.5. * **License Level.** Wenn in der *Order Form* nichts anderes bestimmt ist, ist der *License Level* für *Software* „**Named User**“. Der *Kunde* stellt sicher, dass den einzelnen Personen nicht mehr User-IDs als die in der *Order Form* genannte Zahl von Named Usern zur Verfügung gestellt werden, und dass die User-IDs nicht von einer Person auf eine andere übertragen werden. Unbeschadet des Vorstehenden und zur Klarstellung gilt Folgendes. Sofern die User-ID und das Passwort eines Named Users deaktiviert werden und eine solche Deaktivierung nicht zu einer Reduzierung der *Servicevergütungen* führt, kann der *Kunde* den Zugriff eines solchen Named Users einem neuen *User* zuweisen, ohne dass zusätzliche *Servicevergütungen* anfallen. Wenn die Lizenz in der *Order Form* außerdem als „Full“, „Contributor“, „Consumer“ „Limited“ oder mit ähnlichen Bezeichnungen eingeschränkt wird, so ist ein solcher *User* auf die Funktionalität beschränkt, die in der *Dokumentation* für die bezeichnete Lizenzbeschränkung als angegeben wird.

5. FÜHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN UND REPORTING

5.1. **Unterlagen und Berichte.** Der *Kunde* ist verpflichtet, bezüglich der *Software* während der Laufzeit der *Order Form* und für mindestens drei (3) weitere Jahre nach deren Beendigung geeignete Aufzeichnungen in Bezug auf die Nutzung der *Software* durch seine *User* und, soweit zutreffend, die *Sublizenznehmer* zu führen und aufzubewahren. Hierzu gehören insbesondere die Zahl der *User*, *Authorized Positions* und der *Authorized Location*, an denen die *Software* genutzt wird, sowie jegliche, mit der Nutzung der *Software* im Zusammenhang stehenden *Entgelte*. Auf schriftliches Verlangen von *TR* stellt der *Kunde* *TR* einen Bericht zur Verfügung, in dem die vorstehenden Angaben dargelegt sind.

5.2. **Berichterstattung und Entgelt.** Schuldet der *Kunde* wiederkehrendes von der Nutzung abhängiges *Entgelt*, wird der *Kunde* *TR* die für die Berechnung des *Entgelts* erforderlichen Angaben als vierteljährliche Berichte in elektronischer Form (in ausreichender Detailliertheit und in dem von *TR* billigerweise bestimmten Format) zur Verfügung stellen. Berichte jeweils für das vorhergehende Kalenderquartal übermittelt der *Kunde* *TR* innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Ende des betreffenden Quartals und zahlt zugleich die anfallenden *Entgelte* an *TR*.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1. *TR* (i) gewährleistet, dass die *Software* (mit Ausnahme von *Updates* und *Upgrades*) innerhalb der *Gewährleistungsfrist* frei von *Sachmängeln* funktioniert; und (ii) wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um *Sachmängel*, die *TR* während der *Gewährleistungsfrist* angezeigt werden, in angemessener Zeit und Weise durch Instandsetzung oder Austausch oder Bereitstellung einer Umgehungslösung beheben. Sofern *TR* mitgeteilte *Sachmängel* nicht in angemessener Frist oder Weise behebt, kann der *Kunde* die *Order Form* für die betroffene *Software* durch Mitteilung an *TR* kündigen, die *TR* unverzüglich nach Ablauf dieser

angemessen Frist zugehen muss. In diesem Fall steht dem *Kunden* als alleiniges und ausschließliches Rechtsmittel und die gesamte Haftung von *TR* betreffend, ein Anspruch auf Rückerstattung des zugehörigen *Entgelts* zu, worauf hin das eingeräumte Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung endet. *TR* übernimmt keine Gewährleistung für jegliche *Sachmängel* der *Software*, die nicht innerhalb der *Gewährleistungsfrist* angezeigt wurden oder die aus den Ursachen resultieren, die in Ziffer 9.3 (Support Ausschlüsse) der *Master Terms* dargelegt sind.

7. SOFTWARE-SUPPORT

7.1. **Support und ausgeschlossener Support.** Unbeschadet von Ziffer 9 (Support) der *Master Terms* beschreibt Ziffer 7.2 dieser *Software Schedule* den zusätzlichen Support, der gilt wenn der *Kunde* *Software Support* beauftragt.

7.2. **Software-Support.** *TR* leistet *Software-Support* für *Software* nach Maßgabe der Bestimmungen des *Agreements*, wenn dies in einer *Order Form* vereinbart ist. Wenn der *Kunde* *Software* auf Mietbasis oder für einen befristeten Zeitraum bezieht, ist der *Software Support* in der *Servicevergütung* enthalten und wird während der für die *Software* geltenden Laufzeit geleistet. *Software Support* für *Software*, die auf der Basis einer zeitlich unbeschränkten Lizenz erworben wird, wird gegen Zahlung der *Servicevergütung* für die in der *Order Form* vereinbarte Laufzeit geleistet. Vorbehaltlich etwaiger Änderungen des *Software Support* nach Ziffer 8.1 dieser *Software Schedule* leistet *TR* *Software Support* ab dem Beginn der Laufzeit für die *Support Services*.

7.3. **Kundenprodukte.** Der *Kunde* ist allein dafür verantwortlich, die erforderliche Unterstützung für jegliche *Kundenprodukte* und/oder *User* oder *Sublizenznehmer* von *Kundenprodukten* zu leisten. Der *Kunde* erkennt an, dass *TR* keinen direkten Support für *Kundenprodukte* leistet und der *Kunde* allein für jegliche Kommunikation mit *Usern* oder *Sublizenznehmern* verantwortlich ist.

7.4. **Verlegung von Software.** Wenn der *Kunde* *Software* entsprechend dem *Agreement* verlegt, kann *TR* von dem *Kunden* verlangen, für den jeweiligen Standort einen gesonderten Vertrag für *Software-Support* abzuschließen, wenn *TR* (oder die *Konzerngesellschaft* von *TR*) dort *Software Support* leistet. Ist das nicht der Fall, kann *TR* den *Software-Support* im Hinblick auf die verlegte *Software* kündigen.

7.5. **Entgelt bei Wiederaufnahme.** Wenn der *Software Support* endet und der *Kunde* dessen Wiederaufnahme wünscht, kann *TR* zusätzlich zu dem Standard *Entgelt* für *Software-Support* ein *Entgelt* für die Wiederaufnahme erheben.

8. ÄNDERUNGEN UND OBSOLESZENZ

8.1. **Änderungen.** Ziffer 10 (Änderungen) der *Master Terms* gilt für die *Software* und den *Software-Support* mit der Maßgabe, dass der darin enthaltene Verweis auf Ziffer 11.2 (Obsoleszenz) der *Master Terms* durch einen Verweis auf Ziffer 8.2 dieser *Software Schedule* ersetzt wird.

8.2. **Obsoleszenz.** Ziffer 11.2 der *Master Terms* gilt nicht für *Software*. *TR* kann *Software* wie folgt für obsolet erklären: (i) Eine frühere Version eines *Software* Produkts nach schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von mindestens sechs Monaten nachdem ein *Update* oder *Upgrade* (ob mit derselben oder einer anderen Bezeichnung versehen) allgemein verfügbar ist; und (ii) jedes *Software* Produkt als Ganzes oder jeden *Software Support* nach schriftlicher

Ankündigung mit einer Frist von mindestens 24 Monaten. Mit Ablauf der vorstehenden Fristen endet jegliche Verpflichtung von *TR Software Support* für obsoletere *Software* Produkte oder Versionen von *Software*-Produkten zu leisten. Das *Agreement* gilt im Fall der Obsoleszenz einer Version nach (i) weiterhin, endet jedoch im Fall der Obsoleszenz eines *Software* Produkts nach (ii) oben.

9. WEITERBESTEHEN DER BESTIMMUNGEN

Bei Beendigung des *Agreements* bleiben Ziffer 5 dieser *Software Schedule* sowie alle weiteren Bestimmungen des *Agreements* wirksam, die ihrer Natur nach über das Ende des *Agreements* hinaus bestehen bleiben können.

10. DEFINITIONEN

Authorized Locations bezeichnet den/die in der *Order Form* angegebene(n) Standorte.

Authorized Positions bezeichnet die in der *Order Form* genannte Zahl und den Typ der für die jeweilige *Software* autorisierten Positionen oder Geräte sowie die dort genannten *Licence Levels*. Eine Position oder ein Gerät kann in einer *Order Form* als ein einzelner Computer (Workstation, Terminal, Pager, Mobiltelefon oder digitaler Assistent), Server, Router oder ein vergleichbares Gerät oder als ein *User* bezeichnet sein. Jeder Prozessor in einem solchen Gerät entspricht einer separaten *Authorized Position*.

Development Software bezeichnet die *Software*, die für die Entwicklung von Schnittstellen mit Produkten von *TR* oder seinen Konzerngesellschaften benutzt wird und als solche in der *Order Form* bezeichnet wird.

***Dokumentation** - Die Benutzerhandbücher sowie sonstige Dokumentationen und technische Informationen bezüglich der *Software*, die *TR* in elektronischer oder sonstiger Form allgemein verfügbar macht.

Embedded Software bezeichnet diejenigen Elemente von *Development Software* (geschützte Entwicklungstools, Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs), Bibliotheksdateien, Namensverzeichnisse oder Protokolle von Anrufen und andere geschützte Komponenten), die zur Weitergabe an *User* und *Sublizenznehmer* bestimmt sind.

Gewährleistungsfrist bezeichnet eine Frist von 12 Monaten ab Abnahme der *Software* nach Ziffer 3 dieser *Software Schedule*.

Kundenprodukte bezeichnet die vom *Kunden* in seinem Namen vermarktete und von ihm unter der Verwendung der *Development Software* entwickelte Softwareprogramme, die die *Development Software* um wesentliche primäre Funktionen ergänzt.

*** License Level** bezeichnet den Umfang der vom *Kunden* in Bezug auf eine *Software* erworbenen Lizenz, der in der *Order Form*, insbesondere unter den Überschriften *License Type*, *Business Activity*, *Quantity* und falls zutreffend *Number of Permitted Records* dargelegt und im Einzelnen näher bezeichnet ist.

***Modul** bezeichnet die Beschränkung des *Licence Levels* auf eine definierte Teilmenge der Funktionalität der *Software*, die entweder als ein separates Paket von *Software*-Codes oder als Teil einer größeren *Software*-Anlieferung geliefert wird. Wenn eine *Order Form* ein *License Level* unter Angabe eines *Moduls* benennt, sind die *User* des *Kunden* auf die Funktionalität des betreffenden *Moduls* innerhalb der *Software* beschränkt.

Sachmangel bezeichnet ein erhebliches und reproduzierbares Versagen der *Software*, im Wesentlichen die in der jeweils aktuellen maßgeblichen *Dokumentation* beschriebene Leistung zu erfüllen.

Software Support bezeichnet die Bereitstellung der in der *Order Form* genannten und in Ziffer 7.2 dieser *Software Schedule* näher bezeichneten Dienstleistung durch *TR*.

Software bezeichnet *Software*, die in der *Order Form* mit dem Service Type „Software“ oder (soweit zutreffend) „Fremdsoftware“ oder für die in der *Order Form* angegeben ist, dass sie dieser *Software Schedule* unterliegt. *Software* beinhaltet nur die Objektcode-Version sowie (soweit zutreffend), die zugehörigen *Dokumentationen*, *Updates* und *Upgrades* die von *TR* im Zusammenhang mit der *Software* geliefert werden.

Sublizenznehmer bezeichnet jede juristische oder natürliche Person, die ein *Kundenprodukt* erhält.